

**Beamte:** Bedienstete, die durch eine Ernennungsurkunde ausdrücklich in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, auch Beamte in Ausbildung (z. B. Referendare).

**Richter:** Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes vom 8. 9. 1961 in der Fassung vom 19. 4. 1972.

**Angestellte:** In privatrechlichem Vertragsverhältnis Beschäftigte, soweit nicht Lohnempfänger; auch Angestellte mit Beamtenbesoldung (Dienstordnungs-Angestellte) sowie Angestellte in Ausbildung.

**Arbeiter:** In privatrechlichem Vertragsverhältnis beschäftigte Lohnempfänger sowie Auszubildende.

Die **Versorgungsempfänger** (Tabelle 22.11.3) des unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienstes werden im wechselnden Turnus (jährlich, 3jährlich, 6jährlich) »mit unterschiedlichem Programm« jeweils zum Stichtag 1. Februar erfaßt.

**Allgemeine Versorgungsempfänger:** Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgt werden. »Hierzu zählen ehemalige Beamte (einschl. Richter), Angestellte und Arbeiter mit Beamtenversorgung.

**Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131:** Ehemalige Bedienstete weggefallener bzw. außerhalb des Geltungsbereichs des G 131 gelegener Dienststellen von Gebietskörperschaften und frühere Angehörige von sogenannten Nichtgebietskörperschaften.

**Versorgungsempfänger nach Kapitel II G 131:** Ehemalige Bedienstete von Dienststellen, deren Aufgaben übernommen wurden. Sie werden mit den allgemeinen Versorgungsempfängern zusammen nachgewiesen.

**Ruhegehaltsempfänger:** Ruhestands-, Wartestandsbeamte bzw. -richter, ehemalige Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstofführer, Angestellte und Arbeiter mit Beamtenversorgung.

**Empfänger von Witwen-/Witwergeld:** Hinterbliebene Ehegatten von verstorbenen Ruhegehaltsempfängern und von Bediensteten, die zum Zeitpunkt ihres Todes Ruhegehalt oder Ruhelohn erhalten hätten.

**Empfänger von Waisengeld:** Hinterbliebene Kinder von verstorbenen Ruhegehaltsempfängern und von Bediensteten, die zur Zeit ihres Todes Ruhegehalt oder Ruhelohn erhalten hätten, soweit sie Waisengeld in Höhe von 12<sup>0</sup>/<sub>0</sub> (Halbwaisen), 20<sup>0</sup>/<sub>0</sub> (Vollwaisen) oder 30<sup>0</sup>/<sub>0</sub> (Unfallwaisen) des Ruhegehalts/Ruhelohns erhalten.

## Steuern

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. 12. 1966 (BGBl. I S. 665) beruht die laufende Durchführung von Steuerstatistiken auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage mit im einzelnen festgelegten Periodizitäten und Erhebungsunterlagen. Ausgenommen sind lediglich die aufgrund besonderer Erlasse und Dienstanweisungen des Bundesministeriums der Finanzen durchzuführenden Verbrauchsteuerstatistiken. Der Realsteuervergleich beruht auf dem Gesetz über die Finanzstatistik.

Als Bundesstatistiken werden im Geltungsbereich des Steuerstatistischen Gesetzes durchgeführt:

die Umsatzsteuerstatistik jedes zweite Kalenderjahr, erstmalig für das Jahr 1966,

die Statistiken der Steuern vom Einkommen alle drei Jahre, erstmalig für das Jahr 1965,

die Statistiken der Einheitswerte des Grundbesitzes in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte normalerweise alle sechs Jahre, erst-

malig für das Jahr 1964 noch aufgrund besonderer Rechtsgrundlage (Art. 7 des Bewertungsänderungsgesetzes vom 13. 8. 1965, BGBl. I S. 851),

die Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe und die Vermögensteuerstatistik in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte bzw. der Hauptveranlagung der Vermögensteuer normalerweise alle drei Jahre, erstmalig für das Jahr 1966,

die Statistik der Einheitswerte der Mineralgewinnungsrechte in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte normalerweise alle sechs Jahre, erstmalig für das Jahr 1972,

die Gewerbesteuerstatistik für die Jahre 1966 und 1970,

die Erbschaftsteuerstatistik alle sechs Jahre, erstmalig 1972 für die Jahre 1967 bis 1972.

Aufgrund des entsprechend ergänzten Steuerstatistischen Gesetzes werden ab 1968 im Rahmen jeder Einkommen- und Lohnsteuerstatistik die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer nach § 3 Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. 9. 1969 (BGBl. I S. 1587) ermittelt, im Rahmen jeder Lohnsteuerstatistik die nicht von den Wohnsitzländern vereinnahmten Lohnsteuerbeträge nach § 3 Zerlegungsgesetz i. d. F. vom 25. 2. 1971 (BGBl. I S. 146) festgestellt.

Es werden neben Ergebnissen der Einkommensteuerstatistik 1971, der Körperschaftsteuerstatistik 1971, der Umsatzsteuerstatistik 1974 und der Gewerbesteuerstatistik 1970 auch zusammengefaßte Übersichten in Tabelle 22.12 über Eckdaten der Steuern vom Einkommen, Vermögen und Umsatz sowie der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe dargestellt.

**Einkommensteuerstatistik 1971:** Die Statistik ist an Hand von Durchschriften der Einkommensteuerbescheide und Angaben aus den Steuerakten (bei maschineller Veranlagung: Magnetbänder) durchgeführt worden, die den Statistischen Landesämtern von den Finanzämtern zur Verfügung gestellt wurden. Damit sind alle Steuerpflichtigen in der Statistik erfaßt worden, die für das Kalenderjahr 1971 zur Einkommensteuer veranlagt wurden.

**Körperschaftsteuerstatistik 1971:** Die Statistik ist an Hand von Durchschriften der Körperschaftsteuerbescheide und Angaben aus den Steuerakten durchgeführt worden, die den Statistischen Landesämtern von den Finanzämtern zur Verfügung gestellt wurden. Damit sind alle Steuerpflichtigen in der Statistik erfaßt worden, die für das Kalenderjahr 1971 zur Körperschaftsteuer veranlagt wurden.

**Umsatzsteuerstatistik 1974:** Die Statistik entspricht nach Verfahren und Umfang weitgehend der Erhebung für 1972. Erfaßt wurden aufgrund der Umsatzsteuer-Überwachungsbogen (bei maschineller Überwachung: Magnetbänder) Angaben der Umsatzsteuer-Voranmeldungen von Unternehmen mit Jahresumsätzen ab 12 000 DM.

**Verbrauchsteuerstatistik:** Die Höhe der Steuer bemißt sich bei den Tabakerzeugnissen und bei den meisten Leuchtmitteln (bis zum 31. 7. 1974) nach dem Kleinverkaufswert, bei den übrigen verbrauchsteuerpflichtigen Waren (einschl. der Leuchtmittel ab 1. 8. 1974) nach Menge und Art des Erzeugnisses. Die Verbrauchsteuereinnahmen stellen Sollbeträge dar und weichen daher von den kassenmäßigen Steuereinnahmen (siehe unter Öffentliche Haushalte) ab. In der Hauptsache werden Angaben über Zahl der Herstellungsbetriebe und über Absatz verbrauchsteuerpflichtiger Erzeugnisse sowie über verarbeitete Rohstoffe veröffentlicht.